Entwurf

Verordnung des Bundeskanzlers über das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Datenverarbeitungsregister (Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2011 – DVRV 2011)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 61 Abs. 8 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Einrichtung und Inhalt des Datenverarbeitungsregisters

§ 3 Einrichtung des Datenverarbeitungsregisters
§ 4 Inhalt des Datenverarbeitungsregisters

3. Abschnitt: Identifizierung und Authentifizierung

§ 5 Zugang zum Datenverarbeitungsregister
§ 6 Anmeldung mit Bürgerkarte
§ 7 Anmeldung mit Benutzername und Passwort
§ 8 Vertretung des Auftraggebers

4. Abschnitt: Meldungen an das Datenverarbeitungsregister

§ 9 Form und Inhalt der Meldung
§ 10 Anlass und Zeitpunkt der Meldung
§ 11 Inhalt der Meldung
§ 12 Unterlagen zur Meldung
§ 13 Registrierung
§ 14 DVR-Nummer und Registrierungsnachweis
§ 15 Automatische Registrierung von Meldungen

5. Abschnitt: Informationsverbundsysteme

§ 16 Verzeichnis der Informationsverbundsysteme

6. Abschnitt: Führung des Datenverarbeitungsregisters

§ 17 Automatisiertes Löschen der Daten im DVR-Online
§ 18 Richtigstellung des Datenverarbeitungsregisters

§ 19 Übernahme der DVR-Nummer bei Rechtsnachfolge
§ 20 Aufbewahrung von Inhalten des Datenverarbeitungsregisters und der Registrierungsakten

7. Abschnitt: Meldung und Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien

§ 21 Anwendungsbereich
§ 22 Meldungen bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien
§ 23 Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Verfahrensvorschriften
§ 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Führung des Datenverarbeitungsregisters, den Zugang und die Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister, die Registrierung von Datenanwendungen im Datenverarbeitungsregister sowie das Verzeichnis der Informationsverbundsysteme.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. Datenverarbeitungsregister: das von der Datenschutzkommission gemäß § 16 Abs. 1 DSG 2000 zu führende Register der Auftraggeber mit den von ihnen betriebenen Datenanwendungen;
2. Meldung: Meldung einer Datenanwendung an die Datenschutzkommission gemäß § 17 DSG 2000 zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister;
3. Registrierte Meldung: in das Datenverarbeitungsregister aufgenommene Meldungen;
4. DVR-Online: Internetanwendung zur Meldung von Datenanwendungen an die Datenschutzkommission und zur Führung des Datenverarbeitungsregisters bei der Datenschutzkommission;
5. DVR-Online-Formulare: die inhaltlich den Formblättern der **Anlage 1** bis **4** entsprechenden und im DVR-Online verwendeten Formulare;
6. DVR-Nummer: vom Datenverarbeitungsregister zugewiesene Registernummer;
7. bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

2. Abschnitt
Einrichtung und Inhalt des Datenverarbeitungsregisters

Einrichtung des Datenverarbeitungsregisters

§ 3. Das Datenverarbeitungsregister ist bei der Datenschutzkommission eingerichtet und wird in Form der Internetanwendung DVR-Online geführt. Auftraggeber des Datenverarbeitungsregisters ist die Datenschutzkommission.

Inhalt des Datenverarbeitungsregisters

§ 4. (1) Das Datenverarbeitungsregister besteht aus:

1. den registrierten Meldungen über Auftraggeber und Datenanwendungen,
2. einem gesonderten Verzeichnis der Informationsverbundsysteme (§ 16) sowie
3. den Registrierungsakten.

(2) Der Inhalt des Datenverarbeitungsregisters gemäß Abs. 1 Z 1 besteht aus den DVR-Online-Formularen und den Formblättern gemäß **Anlage 1** bis **4**, die vom Auftraggeber ausgefüllt und allenfalls im Registrierungsverfahren verbessert oder auf Grund einer nach der Registrierung ergangenen Entscheidung der Datenschutzkommission geändert wurden. Registrierte Meldungen, die gestrichene oder nicht mehr meldepflichtige Datenanwendungen und ihre Auftraggeber betreffen, sind nicht Inhalt des Datenverarbeitungsregisters.

(3) In den Registrierungsakt gemäß Abs. 1 Z 3 sind insbesondere aufzunehmen:

1. die der Meldung beigeschlossenen Unterlagen,
2. die unter Verwendung der DVR-Online-Formulare oder des Formblattes nach **Anlage 4** gemachten allgemeinen Angaben über getroffene Datensicherheitsmaßnahmen,
3. Genehmigungsbescheide gemäß § 13 DSG 2000,

4. Bescheide der Datenschutzkommission über Auflagen, die gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000 anlässlich des Prüfungsverfahrens erteilt wurden, sowie
5. Bescheide der Datenschutzkommission über Änderungen des Inhalts von registrierten Meldungen über Auftraggeber und Datenanwendungen.

3. Abschnitt
Identifizierung und Authentifizierung

Zugang zum Datenverarbeitungsregister

§ 5. (1) Über den öffentlichen Zugang kann jedermann die öffentlich zur Verfügung stehenden Daten des Datenverarbeitungsregisters über registrierte Auftraggeber, registrierte Datenanwendungen, registrierte Betreiber von Informationsverbundsystemen und registrierte Informationsverbundsysteme einsehen.

(2) Zur Einsichtnahme in Daten, die nicht öffentlich zur Verfügung stehen, sowie zum Einbringen von Meldungen ist eine Authentifizierung mit Bürgerkarte oder mit Benutzername und Passwort des Auftraggebers oder dessen bevollmächtigten Vertreters erforderlich, ebenso für die Einsichtnahme und Bearbeitung nach Verbesserungsaufträgen von eingebrachten, aber noch nicht registrierten Meldungen.

Anmeldung mit Bürgerkarte

§ 6. Bei erstmaliger Anmeldung eines Auftraggebers mit der Bürgerkarte im DVR-Online wird für den betreffenden Auftraggeber automatisiert das bPK gebildet und mit den ihn betreffenden Daten, Meldungen und Beilagen zu den Meldungen verknüpft gespeichert.

Anmeldung mit Benutzername und Passwort

§ 7. (1) Für die Anmeldung mit Benutzername und Passwort muss sich der neue Benutzer im DVR-Online registrieren und ein Passwort beantragen.

(2) Nach Übermittlung der Benutzerdaten wird die Richtigkeit der Angaben über eine automatisierte Abfrage im Zentralen Melderegister überprüft. Wenn diese Abfrage im Zentralen Melderegister kein Ergebnis ergibt, wird zusätzlich das Ergänzungsregister abgefragt.

(3) Wird weder im Zentralen Melderegister noch im Ergänzungsregister eine Person mit den angegebenen Daten gefunden oder ist diese Person bereits registriert, kann die Selbstregistrierung nicht durchgeführt werden.

Vertretung des Auftraggebers

§ 8. Soll für einen anderen Auftraggeber als die eigene Person eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister erfolgen und wird dafür keine Bürgerkarte mit Vertretungsvollmacht verwendet, muss das Vertretungsrecht für diesen Auftraggeber über DVR-Online bei der Datenschutzkommission beantragt und nachgewiesen werden. Sobald die Vertretung vom Datenverarbeitungsregister geprüft und für richtig befunden wurde, wird die Vertretung in der Benutzer- und Rechteverwaltung in DVR-Online eingetragen. Die Rechte der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, bleiben davon unberührt.

4. Abschnitt
Meldungen an das Datenverarbeitungsregister

Form der Meldung

§ 9. (1) Die Meldung sowie die zugehörigen Unterlagen sind in elektronischer Form über DVR-Online einzubringen.

(2) Eine Meldung in Form von E-Mail oder in nicht-elektronischer Form ist nur unter der Voraussetzung des 7. Abschnittes zulässig.

Anlass und Zeitpunkt der Meldung

§ 10. Zum Zweck der Registrierung hat der Auftraggeber einer Datenanwendung der Datenschutzkommission gemäß §§ 17 und 19 DSG 2000 zu melden:

1. seine Identität und seine Rechtsgrundlagen (rechtliche Befugnis oder gesetzliche Zuständigkeit) bei der erstmaligen Meldung einer Datenanwendung an die Datenschutzkommission,
2. jede meldepflichtige Datenanwendung vor deren Aufnahme,
3. jede Änderung einer meldepflichtigen, bereits registrierten Datenanwendung vor Aufnahme der geänderten Datenanwendung,
4. jede Änderung des Namens oder der sonstigen Bezeichnung oder der Anschrift des Auftraggebers, unverzüglich nach Eintritt der Änderung,

5. den Eintritt eines Grundes für die Streichung einer registrierten Datenanwendung, insbesondere den Wegfall ihrer Rechtsgrundlage, unverzüglich nachdem er sich ereignet hat,
6. den Wegfall einer geeigneten Rechtsgrundlage für die im Zusammenhang mit der Registrierung relevanten Tätigkeiten des Auftraggebers, unverzüglich nach Eintritt ihrer rechtlichen Wirksamkeit.

Inhalt der Meldung

§ 11. Für jede Neu- oder Änderungsmeldung betreffend eine Datenanwendung sind im DVR-Online-Formular die Angaben nach der **Anlage 2** vollständig anzugeben; bei der Meldung einer Musteranwendung sind hiefür im DVR-Online-Formular die Angaben nach der **Anlage 3** vollständig anzugeben. Meldet ein Auftraggeber erstmalig an die Datenschutzkommission oder meldet er Änderungen zu den Angaben zum Auftraggeber, so hat er zusätzlich im DVR-Online-Formular die Angaben nach der **Anlage 1** auszufüllen. Die gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 DSG 2000 zu machenden allgemeinen Angaben über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind über das DVR-Online-Formular gemäß **Anlage 4** an die Datenschutzkommission zu übermitteln.

Unterlagen zur Meldung

§ 12. Den Meldungen sind beizulegen:

1. bei Datenanwendungen des öffentlichen Bereiches der Nachweis der gesetzlichen Zuständigkeit des Auftraggebers und sonstiger allenfalls notwendiger Rechtsgrundlagen für die Datenanwendung, soweit deren Vorhandensein nicht außer Zweifel steht,
2. bei Datenanwendungen des privaten Bereiches der Nachweis der Befugnis für die Ausübung der Tätigkeit des Auftraggebers oder, wenn für diese keine Befugnis erforderlich ist, eine diesbezügliche Begründung.

Registrierung

§ 13. (1) Die Registrierung erfolgt durch Übernahme der anlässlich der Meldung über DVR-Online ausgefüllten und im Registrierungsverfahren allenfalls verbesserten DVR-Online-Formulare gemäß **Anlage 1** bis **3** in das Datenverarbeitungsregister.

(2) Die Registrierung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald

1. das Prüfungsverfahren die Zulässigkeit der Registrierung ergeben hat oder
2. zwei Monate seit dem Einlangen der Meldung bei der Datenschutzkommission verstrichen sind, ohne dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 20 DSG 2000 erteilt wurde, oder
3. der Auftraggeber die verlangten Verbesserungen vollständig und fristgerecht vorgenommen hat.

(2) Auflagen für die Vornahme einer Datenanwendung, die dem Auftraggeber gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000 anlässlich der Registrierung mit Bescheid der Datenschutzkommission erteilt wurden, sind durch Eintragung der Bescheidzahl in dem vom Auftraggeber über DVR-Online eingereichten Formular gemäß **Anlage 2** von Amts wegen ersichtlich zu machen. Der Spruchinhalt ist in der Registrierung als Beilage zur **Anlage 2** wiederzugeben.

(3) Meldungen, die der Auftraggeber als vorabkontrollpflichtig bezeichnet hat oder von diesem zulässigerweise nicht über DVR-Online eingebracht wurden, sind auf Mangelhaftigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 DSG 2000 zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach § 19 Abs. 4 DSG 2000 eine Mangelhaftigkeit der Meldung, so ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung die Verbesserung unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Im Verbesserungsauftrag ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen wird, die Registrierung der Meldung durch eine schriftliche Mitteilung abzulehnen ist. In die Mitteilung sind aufzunehmen:

1. die Punkte, in denen der Verbesserungsauftrag nicht erfüllt wurde und
2. der Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der Datenschutzkommission ein Antrag gestellt werden kann, über die Ablehnung mit Bescheid abzusprechen.

Nach Absendung der Mitteilung erstattete Verbesserungen sind nicht zu berücksichtigen.

DVR-Nummer und Registrierungsnachweis

§ 14. (1) Jedem Auftraggeber ist bei der erstmaligen Registrierung eine DVR-Nummer zuzuteilen. An ein und denselben Auftraggeber darf jeweils nur eine DVR-Nummer vergeben werden.

(2) Ein Auftraggeber darf nur eine DVR-Nummer führen. In jenen Fällen, in denen gemäß § 25 DSG 2000 eine DVR-Nummer zu führen ist, ist sie als siebenstellige Zahl mit der näheren Kennzeichnung „DVR" zu führen. Zusätze zur DVR-Nummer, die der internen Bezeichnung von Datenanwendungen seitens des Auftraggebers dienen, sind zulässig; sie sind jedoch so zu gestalten, dass die DVR-Nummer als solche erkennbar bleibt.

(3) Die Datenschutzkommission hat dem Auftraggeber die erfolgte Registrierung einer gemeldeten Datenanwendung mitzuteilen.

Automatische Registrierung von Meldungen

§ 15. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Zu diesem Zweck wird insbesondere geprüft, ob vom Auftraggeber keine der Voraussetzungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 angegeben wurden. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

(2) Wird bei der automationsunterstützten Prüfung ein Fehler der Meldung festgestellt, so ist dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass die Meldung als nicht eingebracht gilt, wenn keine Verbesserung erfolgt oder er auf die Einbringung der unverbesserten Meldung besteht. Im letztgenannten Fall kann der Einbringer die Meldung schriftlich unter Anschluss der ausgedruckten Fehlermeldung der Datenschutzkommission übermitteln, welche die Meldung auf Mangelhaftigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 DSG 2000 zu prüfen hat.

5. Abschnitt
Informationsverbundsysteme

Verzeichnis der Informationsverbundsysteme

§ 16. (1) Aus den der Datenschutzkommission erstatteten Meldungen über Datenanwendungen, die die Teilnahme an einem Informationsverbundsystem zum Inhalt haben, hat die Datenschutzkommission ein über DVR-Online geführtes Verzeichnis der Informationsverbundsysteme zu erstellen, das die im Abs. 2 bezeichneten Informationen auf dem jeweils neuesten Stand enthält.

(2) Das Verzeichnis der Informationsverbundsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Zweck des Informationsverbundsystems,
2. Rechtsgrundlagen des Systems,
3. Name oder sonstige Bezeichnung und Anschrift, weiters Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Betreibers,
4. Liste der am Informationsverbundsystem teilnehmenden Auftraggeber,
5. die in der **Anlage 2** unter Punkt 7 bis 9 verlangten Meldeangaben mit Bezug auf das gesamte Informationsverbundsystem sowie
6. allfällige Auflagen für die Führung des Informationsverbundsystems, die gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000 von der Datenschutzkommission erteilt wurden.

(3) Die Datenschutzkommission kann die Eintragung weiterer Angaben anordnen, soweit dies zur zweckmäßigen Organisation und Führung des Verzeichnisses der Informationsverbundsysteme notwendig ist.

(4) Weitere Angaben gemäß § 50 Abs. 2 DSG 2000 sind auf Antrag der Auftraggeber bzw. ihres ausgewiesenen Vertreters einzutragen.

6. Abschnitt
Führung des Datenverarbeitungsregisters

Automatisiertes Löschen der Daten im DVR-Online

§ 17. Aus dem DVR-Online sind automatisiert zu löschen:

1. alle Daten eines Auftraggebers und die damit zusammenhängenden Daten samt Beilagen drei Jahre nach Streichung der Registrierung des Auftraggebers;
2. alle Daten einer Datenanwendung und die damit zusammenhängenden Daten samt Beilagen drei Jahre nach Streichung der Registrierung der Datenanwendung;
3. alle Daten des Auftraggebers vor der Änderung samt Beilagen drei Jahre nach Registrierung der Änderung von Daten des Auftraggebers;
4. alle Daten der Datenanwendungen vor der Änderung samt Beilagen drei Jahre nach Registrierung der Änderung von Daten von Datenanwendungen;
5. alle Daten eines Betreibers des Informationsverbundsystems und die damit zusammenhängenden Daten samt Beilagen drei Jahre nach Streichung der Registrierung aller Datenanwendungen mit dem Betreiber.

Richtigstellung des Datenverarbeitungsregisters

§ 18. (1) Erlangt die Datenschutzkommission aus amtlichen Verlautbarungen davon Kenntnis, dass ein eingetragener Auftraggeber verstorben oder untergegangen ist, ist die Streichung aus dem Datenverarbeitungsregister von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Datenschutzkommission kann Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten

Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten im Datenverarbeitungsregister jederzeit von Amts wegen berichtigen. Der betroffene Auftraggeber ist von der Richtigstellung zu verständigen.

Übernahme der DVR-Nummer bei Rechtsnachfolge

§ 19. Der Rechtsnachfolger eines registrierten Auftraggebers kann einzelne oder alle registrierten Meldungen des Rechtsvorgängers übernehmen, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Rechtsnachfolge eine entsprechend glaubhaft gemachte Erklärung gegenüber der Datenschutzkommission abgibt. Dem Rechtsnachfolger kann auf Antrag auch die Registernummer des Rechtsvorgängers übertragen werden, wenn der Rechtsvorgänger jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in der Auftraggebereigenschaft eingestellt hat.

Aufbewahrung von Inhalten des Datenverarbeitungsregisters und der Registrierungsakten

§ 20. Inhalte des Datenverarbeitungsregisters zu registrierten Meldungen über Auftraggeber und Datenanwendungen, die in Papierform vorhanden und zusätzlich auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, müssen nur in elektronischer Form aufbewahrt werden. Die nur in Papierform vorhandenen Inhalte des Datenverarbeitungsregisters müssen weiterhin aufbewahrt werden.

7. Abschnitt
Meldung und Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien

Anwendungsbereich

§ 21. Eine Meldung in Form von E-Mail oder in nicht-elektronischer Form ist nur für manuelle Dateien, soweit deren Inhalte zumindest einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 3 DSG 2000 erfüllen und daher meldepflichtig sind, sowie bei einem länger als 48 Stunden durchgehenden andauernden technischen Ausfall von DVR-Online zulässig. Einem solchen durchgehenden andauernden technischen Ausfall wird jener Fall gleichgehalten, in dem der technische Ausfall in einem länger als 48 Stunden dauernden Zeitraum wiederholt über eine Dauer von mehreren Stunden auftritt. Für die Fälle einer derartigen Betriebsstörung und für die Meldung von meldepflichtigen manuellen Dateien finden die Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes mit den in den §§ 22 und 23 angeführten Änderungen Anwendung.

Meldungen bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien

§ 22. (1) Zur Meldung und Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien hat die Datenschutzkommission Formblätter mit dem Inhalt der **Anlagen 1** bis **4** aufzulegen, deren formale Ausgestaltung von der Datenschutzkommission entsprechend den jeweiligen Erfordernissen festgelegt wird. Die Formblätter sind auch in elektronischer Form, insbesondere abrufbar über Internet, zur Verfügung zu stellen. Die Meldepflichtigen haben ihre Meldungen mit Hilfe der aufgelegten Formblätter zu erstatten. Soweit dies nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten des Auftraggebers und im Rahmen einer Betriebsstörung technisch möglich ist, sind Meldungen in elektronischer Form einzubringen.

(2) Für jede Neu- oder Änderungsmeldung betreffend eine Datenanwendung ist ein Formblatt „Meldung einer Datenanwendung" gemäß **Anlage 2** und das Formblatt „Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen" gemäß **Anlage 4** vollständig auszufüllen; bei der Meldung einer Musteranwendung ist hiefür das Formblatt „Meldung einer Musteranwendung" gemäß **Anlage 3** zu verwenden. Meldet ein Auftraggeber erstmalig an die Datenschutzkommission, so hat er zusätzlich das Formblatt „Angaben zum Auftraggeber" gemäß **Anlage 1** auszufüllen. Dieses Formblatt ist auch bei Änderungen von Angaben zum Auftraggeber zu verwenden.

(3) Die gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 DSG 2000 zu machenden allgemeinen Angaben über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind unter Verwendung des aufgelegten Formblatts gemäß **Anlage 4** zu erstatten.

(4) Weist eine Meldung keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann die Datenschutzkommission, wenn sie Zweifel daran hat, dass die Meldung von dem darin genannten Auftraggeber stammt, eine Bestätigung durch ein innerhalb angemessener Frist vorzulegendes schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift auftragen. Nach fruchtlosem Ablauf der von der Datenschutzkommission bestimmten Frist ist das Anbringen nicht mehr zu behandeln.

Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien

§ 23. (1) Die Registrierung erfolgt durch Übernahme der anlässlich der Meldung vorgelegten und im Registrierungsverfahren allenfalls verbesserten Formblätter gemäß der **Anlagen 1** bis **3** in das Datenverarbeitungsregister. Die Registrierung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald

1. das Prüfungsverfahren die Zulässigkeit der Registrierung ergeben hat oder
2. zwei Monate seit dem Einlangen der Meldung bei der Datenschutzkommission verstrichen sind, ohne dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 20 DSG 2000 erteilt wurde, oder
3. der Auftraggeber die verlangten Verbesserungen fristgerecht vorgenommen hat.

(2) Auflagen für die Vornahme einer Datenanwendung, die dem Auftraggeber gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000 anlässlich der Registrierung mit Bescheid der Datenschutzkommission erteilt wurden, sind durch

Eintragung der Bescheidzahl in dem vom Auftraggeber eingereichten Formblatt gemäß **Anlage 2** von Amts wegen ersichtlich zu machen. Der Spruchinhalt ist in der Registrierung als Beilage zur **Anlage 2** wiederzugeben.

(3) Die Vornahme der Registrierung ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(4) Jedem Auftraggeber ist bei der erstmaligen Registrierung eine DVR-Nummer zuzuteilen. Diese Nummer wird dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. An einen Auftraggeber darf nur eine Registernummer vergeben werden.

8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Verfahrensvorschriften

§ 24. Auf das Registrierungsverfahren ist gemäß Art. I Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009, das AVG anzuwenden, soweit das DSG 2000 nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Inkrafttreten

§ 25. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002 – DVRV 2002, BGBl. II Nr. 24/2002, außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Datenverarbeitungsregister anhängige Verfahren sind nach der DVRV 2002 zu Ende zu führen.

Anlage 1

Inhalt des DVR-Online-Formulars und des Formblattes „Angaben zum Auftraggeber“

1. Angabe, ob Erst-, Änderungs- oder Streichungsmeldung
2. DVR-Nummer (sofern vorhanden)
3. Name oder sonstige Bezeichnung und Anschrift, weiters Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers
4. Rechtsgrundlagen des Auftraggebers im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG 2000
5. Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl des Auftraggebers (sofern vorhanden)
6. Name oder sonstige Bezeichnung und Anschrift des Vertreters eines Auftraggebers, der keine Niederlassung in der Europäischen Union hat
7. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten
8. Name und Telefonnummer des Sachbearbeiters beim Auftraggeber
9. Angaben über die Unterlagen zur Meldung

Anlage 2

Inhalt des DVR-Online-Formulars und des Formblattes „Meldung einer Datenanwendung“

1. Angabe, ob Neu-, Änderungs- oder Streichungsmeldung
2. DVR-Nummer (sofern eine solche bereits zugeteilt wurde)
3. Name oder sonstige Bezeichnung und Anschrift, weiters Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers
4. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten
5. Name und Telefonnummer des Sachbearbeiters beim Auftraggeber
6. Bezeichnung und Zweck der Datenanwendung
7. allgemeine Angaben zur Datenanwendung betreffend:
   a) besondere Rechtsgrundlagen der Datenanwendung, soweit sich diese nicht bereits aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen des Auftraggebers ergeben
   b) Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich
   c) Vorliegen automationsunterstützter oder manueller Datenanwendung
   d) Anwendbarkeit der Vorabkontrolle:
      aa) Verwendung von sensiblen Daten
      bb) Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten
      cc) Vorliegen eines Kreditinformationssystems
      dd) Teilnahme an einem Informationsverbundsystem
8. im Falle, dass die Datenanwendung die Teilnahme an einem Informationsverbundsystem darstellt:
   a) Bezeichnung des gesamten Informationsverbundsystems
   b) Rechtsgrundlagen des gesamten Informationsverbundsystems, soweit sich diese nicht bereits aus den Angaben zu Punkt 7a) ergeben und
   c) Name oder sonstige Bezeichnung und Anschrift, weiters Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Betreibers
9. besondere Angaben zum Inhalt der Datenanwendung:
   a) die Kreise der von der Datenanwendung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten
   b) im Falle von beabsichtigten Übermittlungen:
      aa) die Kreise der Betroffenen
      bb) die zu übermittelnden Datenarten
      cc) die zugehörigen Empfängerkreise einschließlich Angaben über allfällige ausländische Empfängerstaaten sowie Zugehörigkeit der Übermittlungsempfänger zum gleichen Informationsverbundsystem
      dd) die Rechtsgrundlagen der Übermittlungen
   c) soweit die Angaben zu b) cc) und dd) vom Betreiber eines Informationsverbundsystems gemäß § 15 Abs. 3 zu melden sind, erübrigt sich die Meldung durch den Auftraggeber
10. Geschäftszahlen der Bescheide der Datenschutzkommission, mit welchen Auflagen gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000 erteilt wurden (diese sind vom Datenverarbeitungsregister anlässlich der Registrierung einzutragen)
11. soweit eine Genehmigung der Datenschutzkommission für Datenübermittlungen oder Überlassungen ins Ausland notwendig ist, die Geschäftszahl der Genehmigung durch die Datenschutzkommission
12. Angaben über die Unterlagen zur Meldung

Anlage 3

Inhalt des Formblattes „Meldung einer Musteranwendung“

1. Angabe, ob Neu-, Änderungs- oder Streichungsmeldung
2. DVR-Nummer (sofern eine solche bereits zugeteilt wurde)
3. Name oder sonstige Bezeichnung und Anschrift, weiters Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers
4. Bezeichnung der Musteranwendung
5. Angaben über die Unterlagen zur Meldung

Anlage 4

Inhalt des DVR-Online-Formulars und des Formblattes „Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen“

Es ist insbesondere anzugeben, ob

1. die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festgelegt ist,
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter gebunden ist,
3. jeder Mitarbeiter über seine nach dem DSG 2000 und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten belehrt wurde,
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters geregelt ist und Maßnahmen gegen den Zutritt Unbefugter ergriffen sind,
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte geregelt ist,
6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festgelegt ist und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abgesichert ist,
7. Protokoll geführt wird, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
8. zur Erleichterung der Kontrolle und Beweissicherung eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 7 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, regelt im 4. Abschnitt (§§ 16 ff DSG 2000) die Publizität der Datenanwendungen und hierbei insbesondere die Einrichtung und Führung des Datenverarbeitungsregisters. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers hat der Bundeskanzler nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 durch Verordnung zu erlassen. Die derzeit in Geltung stehende Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002 – DVRV 2002, BGBl. II Nr. 24, ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht mehr novelliert.

Mit der DSG-Novelle 2010 (DSG-Nov 2010), BGBl. I Nr. 133/2009, wurden insbesondere auch die §§ 16 ff DSG 2000 hinsichtlich der Meldung von Datenanwendungen und dem Registrierungsverfahren novelliert. So ist nach § 17 Abs. 1a DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 die Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister in elektronischer Form im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung einzubringen. Nachdem die in Geltung stehende DVRV 2002 den Vorgaben der DSG-Nov 2010 in grundlegenden Punkten nicht mehr entspricht, ist nach § 61 Abs. 8 DSG 2000 die Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 vom Bundeskanzler nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten des Datenverarbeitungsregisters bis spätestens 1. Jänner 2012 neu zu erlassen. Bis zum Erlassen einer DVRV nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 sind die §§ 16 bis 22 DSG 2000 jedoch weiterhin in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2009 anzuwenden.

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundeskanzlers über das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Datenverarbeitungsregister (Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2011 – DVRV 2011) sollen diese Vorgaben des DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 erfüllt werden. Die DVRV 2002 soll zudem mit Inkrafttreten der DVRV 2011 aufgehoben werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der DVRV 2011 sind, insbesondere durch die Möglichkeit der automatischen Registrierung unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010, Arbeitsentlastungen im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission zu erwarten.

Auf Grund der Einbringung der Meldungen im elektronischen Weg über DVR-Online ist mit Arbeitsentlastungen bei den Gebietskörperschaften zu rechnen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Verwaltungskosten für Unternehmen durch Informationsverpflichtungen werden insgesamt um 964 975 Euro pro Jahr vermindert.

Für Bürger/innen betragen die Verwaltungskosten insgesamt 480 Stunden pro Jahr.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen bewegen sich innerhalb des durch die Richtlinie 95/46/EG vorgegebenen Umsetzungsrahmens.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:
Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der DSG-Nov 2010 wurden im 4. Abschnitt (§§ 16 ff) des DSG 2000 Regelungen insbesondere hinsichtlich der Meldung in elektronischer Form, dem Prüfungs- und Verbesserungsverfahren, der Registrierung, der Richtigstellung des Registers und der Rechtsnachfolge sowie des Verfahrens zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht in das DSG 2000 aufgenommen oder grundlegend novelliert.

Nach den Erläuterungen zur DSG-Nov 2010 (472 BlgNR 24. GP) soll durch die Novelle eine starke Vereinfachung des Registrierungsverfahrens bei gleichzeitiger Steigerung seiner Effizienz erreicht werden. Das Datenverarbeitungsregister soll demnach künftig in Form einer Datenbank geführt und Meldungen primär in automationsunterstützter Form über eine Internetanwendung (also online) erstattet werden, damit die Verwaltungsabläufe vereinfacht und beschleunigt werden können.

Gemäß § 17 Abs. 1 DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 hat jeder Auftraggeber, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldung ist nach § 17 Abs. 1a DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 in elektronischer Form im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung einzubringen. Die Identifizierung und Authentifizierung kann insbesondere durch die Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Identifizierung und Authentifizierung sind in die gemäß § 16 Abs. 3 DSG 2000 zu erlassende Verordnung aufzunehmen. Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 erfüllen, sind nach § 20 Abs. 1 DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010 nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren. Eine bloß automationsunterstützte Prüfung wird im Register angemerkt.

Nach § 61 Abs. 8 DSG 2000 ist die Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 vom Bundeskanzler nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten des Datenverarbeitungsregisters bis spätestens 1. Jänner 2012 neu zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sind die §§ 16 bis 22, § 30 Abs. 3 und 6 sowie § 40 Abs. 1 DSG 2000 (letzterer mit Ausnahme des Verweises auf § 31a Abs. 3 DSG 2000) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2009 anzuwenden; § 22a, § 30 Abs. 2a und 6a, § 31a Abs. 1 und 2 sowie § 32 Abs. 7 DSG 2000 sind bis dahin nicht anzuwenden. § 31 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2009 ist bis dahin zusätzlich weiter anzuwenden. Die Erklärung, ob eine Datenanwendung einen oder mehrere der in § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 genannten Tatbestände erfüllt (§ 19 Abs. 1 Z 3a DSG 2000), ist der Datenschutzkommission hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 registrierten Datenanwendungen anlässlich der ersten über eine Streichung hinausgehenden Änderungsmeldung zu melden, die nach diesem Zeitpunkt erstattet wird. Eine Meldung allein im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Z 3a DSG 2000 ist nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden Verordnung des Bundeskanzlers über das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Datenverarbeitungsregister (Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2011 – DVRV 2011) sollen diese durch die DSG-Novelle 2010 ins DSG 2000 aufgenommene Vorgaben erfüllt werden. Insbesondere sollen nun die Einrichtung und der Inhalt des Datenverarbeitungsregisters, die Identifizierung und Authentifizierung, die Meldungen an das Datenverarbeitungsregister, das Verzeichnis der Informationsverbundsysteme sowie die Führung des Datenverarbeitungsregisters und die Meldung und Registrierung bei Betriebsstörungen und für manuelle Dateien in der vorliegenden DVRV 2011 detailliert geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Meldung von Datenanwendungen ergibt sich bereits aus § 17 DSG 2000 (bzw. im Hinblick auf den notwendigen Inhalt in Verbindung mit § 19 DSG 2000) und soll nun in der DVRV 2011, insbesondere in § 10 der Verordnung, eine nähere Ausgestaltung erfahren. Nachdem Meldungen aufgrund der DSG-Nov 2010 über eine Internetanwendung (DVR-Online) eingebracht werden müssen, findet zwar grundsätzlich eine Zeitersparnis durch den Wegfall des Postwegs statt, jedoch bestand auch schon bisher nach der DVRV 2002 die Möglichkeit, Meldungen per E-Mail einzubringen. Durch die DSG-Nov 2010 fällt diese Möglichkeit des Einbringens von Meldungen im Postweg – außer bei Betriebsstörungen oder bei manuellen Dateien – jedoch gänzlich weg. Über die Internetanwendung DVR-Online können Informationen über das Registrierungsverfahren direkt vom Auftraggeber abgerufen werden, womit sich eine Verkürzung des Verfahrens sowie eine deutliche Vereinfachung für den Auftraggeber ergibt. Hierbei ist eine Reduktion von Nachfragen zu erwarten, wobei jedoch nur mit Entlastungen in geringem, nicht konkret bestimmbarem Ausmaß gerechnet werden kann. Vor allem kann aber davon ausgegangen werden, dass der Arbeitsaufwand für eine Meldung durch Nutzung der Internetanwendung insgesamt deutlich kürzer ausfallen wird.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Durch die vorgesehene Aufhebung der DVRV 2002 entfallen die bisherigen Verwaltungskosten zur Gänze. Stattdessen werden durch die DVRV 2011 neue Informationsverpflichtungen geschaffen.

Maßgeblich für die Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen durch die DVRV 2011 – gegenüber der DVRV 2002 – sind insbesondere folgende Änderungen:

• Automatische Registrierung von Meldungen;

• Ausfüllmuster für Berufsgruppen;

• Automatisierte Übernahme von registrierten Datenanwendungen und Informationsverbundsystemen;

• Übernahme von eigenen registrierten Datenanwendungen bei Änderungsmeldungen;

• Meldung über eine Internetanwendung mit unterstützenden Hilfstexten unter Beibehaltung der Grundstruktur der Meldung.

Bei Unternehmen ist entsprechend dieser Änderungen von insgesamt 3 025 einfachen Meldungen pro Jahr auszugehen. Auf Grund der Nutzung der Internetanwendung entfällt jeweils der Zeitaufwand für den Versand per Post. Für das Ausfüllen und Übermitteln der Meldung über die Internetanwendung DVR-Online ist von einem Zeitaufwand von rd. zwei Stunden für eine einfache Meldung auszugehen. Nachdem anzunehmen ist, dass für die Meldung ein Mitarbeiter der Gehaltsgruppe Bürokräfte und kfm. Angestellte mit einem Stundensatz von 36 Euro notwendig ist, ist von Verwaltungslasten in der Höhe von insgesamt 217 800 Euro pro Jahr auszugehen.

Bei Unternehmen ist auf Grund der genannten Änderungen, insbesondere durch die automatische Registrierung und die Nutzung von Ausfüllmustern, zudem anzunehmen, dass insgesamt nur mehr 375 komplexe Meldungen pro Jahr erforderlich sein werden. Bei Entfall des Versandes der Meldung per Post ist für das Ausfüllen und Übermitteln der Meldung im DVR-Online von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von rd. 33 Stunden auszugehen. Bei Heranziehung eines Mitarbeiters der Gehaltsgruppe Wissenschafter und akademische Berufe mit einem Stundensatz von 54 Euro ist sohin von Verwaltungslasten für Unternehmen in der Höhe von insgesamt 668 250 Euro auszugehen.

Durch die DVRV 2011 entstehen Verwaltungslasten für Unternehmen in der Höhe von 886 050 Euro. Durch den Wegfall der Verwaltungskosten der DVRV 2002 in der Höhe von 1 851 025 Euro ist von einer Verminderung der Verwaltungslasten für Unternehmen in der Höhe von insgesamt 964 975 Euro pro Jahr auszugehen.

Bei Bürger/innen ist mit etwa 40 einfachen und 40 komplexen Meldungen pro Jahr zu rechnen. Die relativ geringe Anzahl an Meldungen pro Jahr wird dadurch begründet, dass nach der Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004, Videoüberwachungen von bebauten Privatgrundstücken (samt Hauseingang und Garage) unter den in der StMV 2004 bezeichneten Voraussetzungen bereits von der Meldepflicht ausgenommen sind.

Bei Bürger/innen ist von einem Zeitaufwand von zwei Stunden für eine einfache Meldung und zehn Stunden für eine komplexe Meldung auszugehen. Dies ergibt einen Zeitaufwand für Bürger von insgesamt 480 Stunden pro Jahr.

Besonderer Teil

Zu § 5:

§ 5 regelt den Zugang zum Datenverarbeitungsregister. Zum öffentlichen Teil des Registers hat jedermann ohne Authentifizierung lesend Zugang. Für das Einbringen von Meldungen ist die Anmeldung mit Benutzername und Passwort oder mit Bürgerkarte erforderlich, ebenso für die Einsichtnahme und Bearbeitung nach Verbesserungsaufträgen von eingebrachten, aber noch nicht registrierten Meldungen. Zu den weiteren Funktionalitäten von DVR-Online haben Auftraggeber sowie Betreiber von Informationsverbundsystemen nach erfolgter Authentifizierung in jeweils unterschiedlichem Umfang Zugang.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Verfahren für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Benutzers mit der Bürgerkarte. Die Bürgerkarte ist nach der Definition des § 2 Z 10 E-GovG eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Z 3a des Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999) mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen sowie allenfalls mit Vollmachtsdaten verbindet. Nach § 4 E-GovG dient die Bürgerkarte dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat. Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, wird in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt: Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-GovG) wird elektronisch signiert bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist. Die Authentizität eines mit Hilfe der Bürgerkarte gestellten Anbringens wird durch die in der Bürgerkarte enthaltene elektronische Signatur nachgewiesen.

Zu § 7:

Für die Anmeldung mit Benutzername und Passwort ist eine Registrierung erforderlich. Bei der Registrierung werden Vor- und Nach- oder Familienname, die Postleitzahl, das Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse des Benutzers abgefragt und nach Bestätigung durch den Benutzer über DVR-Online an die Datenschutzkommission übermittelt. Wenn im Zentralen Melderegister oder im Ergänzungsregister eine Person mit den angegebenen Daten gefunden wird, wird automatisiert ein E-Mail mit dem gültigen Passwort an die vom Benutzer angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Mit den übermittelten Daten kann der Benutzer die Anmeldung zu DVR-Online vornehmen.

Zu § 8:

Die Beantragung einer Vertretung ist nur dann über DVR-Online erforderlich, wenn keine Bürgerkarte mit Vertretungsvollmacht verwendet wird.

Die Rechtsgrundlagen für die Vertretung sind mittels Upload über DVR-Online an die Datenschutzkommission zu übermitteln. Sobald die Vertretung vom Register geprüft und für richtig befunden wurde, wird die Vertretung in der Benutzer- und Rechteverwaltung in DVR-Online eingetragen.

Zur Herstellung der Verbindung zwischen bereits bestehenden Einträgen im Datenverarbeitungsregister und den Berechtigungen wird bei bestehenden Auftraggebern das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 ff E-GovG, die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisternummer oder die Stammzahl im DVR-Online verwendet.

§ 8 enthält zudem einen Hinweis auf § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991. Diese Bestimmung sieht vor, dass Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Durch diesen Hinweis auf § 10 AVG soll klargestellt werden, dass auch im Registrierungsverfahren die Berufung der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetzt. Wenngleich damit der Nachweis der Vollmacht ersetzt wird, muss die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person im DVR-Online die Vertretung dennoch beantragen.

Zu § 12:

Die Übermittlung der Unterlagen zur Meldung hat unter Verwendung von DVR-Online zu erfolgen. In der Internetanwendung wird hierfür die Möglichkeit zum Upload von Dokumenten bereitgestellt.

Zu § 15:

Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllen, sind nach § 20 Abs. 1 DSG 2000 nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

Ausgenommen sind sohin nach § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung nach § 19 Abs. 2 DSG 2000 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 DSG 2000 genannten Zwecke betreffen. Diese Datenanwendungen dürfen, wenn sie sensible oder strafrechtlich relevante Daten enthalten, die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben oder in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden sollen, erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 DSG 2000 aufgenommen werden.

Nach den Erläuterungen zur DSG-Nov 2010 (472 BlgNR 24. GP) soll als Grundsatz der Neuregelung des Registrierungsverfahrens gelten, dass nicht vorabkontrollpflichtige Meldungen nur mehr einen automationsunterstützten Prüfalgorithmus durchlaufen sollen, dessen Ablauf in der Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 näher zu bestimmen ist. Dabei wird es sich notwendigerweise um eine vergröberte Prüfung auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit („Plausibilität") handeln.

Zu § 16:

Der Betreiber des Informationsverbundsystems wird von den im Verzeichnis vorgenommenen Eintragungen verständigt und kann im DVR-Online eine Liste aller teilnehmenden Auftraggeber, also auch jener, die sich selber als Teilnehmer am Informationsverbundsystem gemeldet haben, abrufen.

Zu § 18:

Im Zusammenhang mit der Richtigstellung des Datenverarbeitungsregisters ist auf den mit der DSG-Nov 2010 geänderten § 22 DSG 2000 hinzuweisen. Streichungen aus dem Register und sonstige Änderungen des Registers sind nach § 22 Abs. 1 DSG 2000 auf Grund einer Änderungsmeldung des registrierten Auftraggebers oder von Amts wegen in den Fällen des § 22 Abs. 2, des § 22a Abs. 2 und des § 30 Abs. 6a DSG 2000 vorzunehmen. Derartige Änderungen sind für die Dauer von sieben Jahren ersichtlich zu machen.

Gelangen der Datenschutzkommission aus amtlichen Verlautbarungen Änderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift des Auftraggebers zur Kenntnis, so sind nach § 22 Abs. 2 DSG 2000 die Eintragungen von Amts wegen zu berichtigen. Ergibt sich aus einer amtlichen Verlautbarung der Wegfall der Rechtsgrundlage des Auftraggebers, ist dieser von Amts wegen aus dem Register zu streichen. Außerdem ist eine registrierte Datenanwendung zu streichen, wenn eine Befristung des Betriebes abgelaufen ist oder der Datenschutzkommission zur Kenntnis gelangt, dass die Datenanwendung dauerhaft nicht mehr betrieben wird. Berichtigungen oder Streichungen nach Abs. 2 sind ohne weiteres Ermittlungsverfahren durch Mandatsbescheid zu verfügen.

Von der Richtigstellung des Datenverarbeitungsregisters ist das Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht nach dem mit der DSG-Nov 2010 neu geschaffenen § 22a DSG 2000 zu unterscheiden. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann die Datenschutzkommission jederzeit die Erfüllung der Meldepflicht durch einen Auftraggeber prüfen. Dies gilt sowohl für die Mangelhaftigkeit einer registrierten Meldung im Sinn des § 19 Abs. 4 DSG 2000 als auch für die rechtswidrige Unterlassung von Meldungen.

Nachdem § 22a DSG 2000 bereits auf gesetzlicher Ebene ausreichend detailliert ausgestaltet ist und nach Erlassung der DVRV 2011 anwendbar wird, erscheint eine auf eine bloße Wiederholung dieser Bestimmung hinauslaufende Regelung in der vorgeschlagenen Verordnung im Hinblick auf die in § 16 Abs. 3 DSG 2000 festgelegte Vorgaben (Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers, Übersichtlichkeit und Aussagekraft der Eintragungen und Einfachheit der Einsichtnahme) nicht erforderlich.

Zu § 19:

§ 19 entspricht der Regelung des § 22 Abs. 4 DSG 2000 idF der DSG-Nov 2010.

Nach den Erläuterungen zur DSG-Nov 2010 (472 BlgNR 24. GP) zu § 22 Abs. 4 DSG 2000 soll die gesetzliche Regelung der Rechtsnachfolge dahingehend erweitert werden, dass ein (Einzel- oder Gesamt-)Rechtsnachfolger auch bloß einzelne Datenanwendungen übernehmen kann. Wenn diese ansonsten (einschließlich der Rechtsgrundlage) unverändert bleiben, erscheint dafür die bisher erforderliche komplette Neumeldung überzogen, sodass eine bloße Erklärung ausreicht, in der aber die Nachfolge in jene Rechte, aus denen auch die Berechtigung für den Betrieb der Datenanwendung abgeleitet wird, glaubhaft zu machen ist. Diese Erklärung ist ein Spezialfall einer Änderungsmeldung, ihr wird also im Regelfall durch entsprechende Registrierung entsprochen, erforderlichenfalls ist sie nach § 20 Abs. 5 DSG 2000 abzulehnen.

Zu § 21:

Nach dem mit der DSG-Nov 2010 neu geschaffenen § 17 Abs. 1a DSG 2000 ist die Meldung in elektronischer Form im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung einzubringen. Eine Meldung in Form von E-Mail oder in nicht-elektronischer Form ist für manuelle Dateien sowie bei einem längeren technischen Ausfall der Internetanwendung zulässig. Nach den Erläuterungen zur DSG-Nov 2010 (472 BlgNR 24. GP) wird als längerer technischer Ausfall etwa ein Ausfall der Internetanwendung der Datenschutzkommission von mindestens 48 Stunden zu verstehen sein.

§ 21 setzt damit die Vorgaben der DSG-Nov 2010 um und konkretisiert sie dahingehend, dass einem durchgehenden andauernden technischen Ausfall jener Fall gleichgehalten wird, in dem der technische Ausfall in einem länger als 48 Stunden dauernden Zeitraum wiederholt über eine Dauer von mehreren Stunden auftritt.

Zu den §§ 22 und 23:

In den §§ 22 und 23 wird für die Meldungen und die Registrierung bei Betriebsstörungen sowie für manuelle Dateien im Grunde auf das System der DVRV 2002 zurückgegriffen, welches die Verwendung von Formblättern vorsieht. Ein Betriebsausfall muss jedoch nicht zwangsweise auch mit einem Ausfall der Internetanbindung des Datenverarbeitungsregisters einhergehen, sondern kann auch nur die Internetanwendung DVR-Online betreffen. Soweit es daher nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten des Auftraggebers und im Rahmen einer Betriebsstörung technisch möglich ist, sind Meldungen primär auch im Fall der Betriebsstörung in elektronischer Form per E-Mail einzubringen.

Eine elektronische Meldung gilt als erstattet, wenn sie an der von der Datenschutzkommission im elektronischen Formblatt hiefür angegebenen E-Mail-Adresse eingegangen ist. Dem Auftraggeber wird das Einlangen seiner elektronischen Meldung bestätigt. Meldungen, die die Streichung des Auftraggebers oder einer Datenanwendung aus dem Register oder eine bloße Namens- oder Adressänderung des Auftraggebers zum Gegenstand haben, können auch ohne Verwendung von Formblättern erfolgen; bei einer Namensänderung ist in diesem Fall der Nachweis der Änderung anzuschließen. Der Meldung sind die Beilagen in Form von Anhängen zum E-Mail oder in nicht-elektronischer Form beizulegen.

Im jenem Fall des § 22 Abs. 4, im dem eine Bestätigung durch ein innerhalb angemessener Frist vorzulegendes schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift aufgetragen wird, kann diesem Auftrag auch durch elektronische Bestätigung mit sicherer elektronischer Signatur im Sinne des § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, entsprochen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der von der Datenschutzkommission bestimmten Frist ist das Anbringen nicht mehr zu behandeln.

Zu den Anlagen 1 bis 4:

Die Anlagen 1 bis 4 werden weitgehend unverändert von der DVRV 2002 übernommen. Die Änderungen der Anlagen 1, 2 und 4 betreffen in erster Linie erforderliche Anpassungen an die DVR-Online-Formulare.

Der Inhalt des Formblattes „Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen" (Anlage 4) ist im DVR-Online in die Anlagen 2 und 3 integriert. Für Musteranwendungen gibt es im DVR-Online kein eigenes Formular, sie werden wie Ausfüllmuster (Anlage 2) für die Meldung zur Verfügung gestellt.